

VERTRAG

(Auszug aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen)



zwischen

Andreas Eckschlager
MUSIKSHOW. ENTERTAINMENT
5301 Eugendorf, Sommeregge 2

nachstehend als „**Organisator**“ bezeichnet

und

.....
.....
.....

nachstehend als „**Veranstalter**“ bezeichnet

Veranstaltung am:
Adresse/Ort:
Art der Veranstaltung:
Gage:
Rahmenspielzeit: (max. Abweichung +/- 30 Minuten)

1. Alle Unterzeichner dieses Vertrages erklären sich mit ihrer Unterschrift dazu berechtigt, im Namen der jeweiligen Firma/Personen Geschäfte abzuschließen, diese o. ä. Art von Verträgen zu tätigen und die hierfür erforderlichen Unterschriften zu leisten (Vollmacht).
2. Auf Grund der aktuellen Kleinunternehmerregelung unterliegen die Umsätze des Organisations nicht der Umsatzsteuer. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, weder von ihm selbst noch vom Veranstalter (Rechnungsempfänger).
3. Der Organisator darf in keiner Weise als (Mit-)Veranstalter bzw. Verantwortlicher der Veranstaltung genannt bzw. gegenüber Dritten als solcher ausgewiesen werden.
4. Essen und Getränke (Bier, Wein, antialkoholische Getränke) werden vom Veranstalter für die ausführenden Organe, bzw. die Band kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Der Veranstalter stellt ein Podium/Bühne in angemessener Größe o. Ä. bzw. ausreichend Platz zur Verfügung, ebenso wie den benötigten Strom.
6. Die Abgaben an AKM (GEMA, etc.), Anmeldegebühren sowie andere im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Gebühren trägt der Veranstalter.
7. Für (mutwillige) Schäden am Eigentum des Organisations bzw. der Band, die durch Gäste verursacht wurden, haftet der/die Verursacher. Der/die Veranstalter haben die Pflicht, zur Klärung unterstützend mitzuwirken. Sollte der Verursacher nicht ausfindig oder haftbar gemacht werden können, geht die Haftung auf den Veranstalter über.

8. Der Organisator bzw. die Band verpflichtet sich, sämtliches Equipment sach- und ordnungsgemäß aufzustellen bzw. zu verwahren, sodass bei gewöhnlichem und ordnungsgemäßem Ablauf kein Sach- und/oder Personenschaden zu Stande kommt. Sollten dennoch Sach- oder Personenschäden entstehen, ist der Organisator bzw. die Band schad- und klaglos zu halten, außer es kann/können fahrlässige Handlung/en nachgewiesen werden.
9. Die Gage wird am Ende der Veranstaltung in bar oder nach Rechnungserhalt per Überweisung an den Organisator ausbezahlt. Eine **Anzahlung** wird unter Punkt 13 geregelt.

10. Ersatz:

- 10.1. Der Organisator verpflichtet sich, falls er bzw. die Band auftrittsunfähig oder verhindert sein sollte, einen Ersatz zum gleichen Preis zu vermitteln.
- 10.2. Abweichend von Punkt 10.1. kommt diese Verpflichtung nicht zu tragen, wenn unvorhergesehene Ereignisse am Weg zum Veranstaltungsort eintreten (Fahrzeugpanne, Verkehrsunfall, u. Ä.). In diesen Fällen gilt eine Verschiebung des Spielbeginns als vereinbart, sofern dies zumutbar und im zeitlichen Rahmen ist. Ist dies nicht zumutbar oder kann nicht in einem angemessenen zeitlichen Rahmen erfüllt werden, so gilt dieser Vertrag als nichtig.

11. Absage/Stornierung/Verschiebung:

- 11.1. Wird die Veranstaltung **auf Grund höherer Gewalt** ersatzlos abgesagt (Wetterbedingungen bei Freiluft-Veranstaltungen), so wird dieser Vertrag für nichtig erklärt und die vereinbarte Gage muss vom Veranstalter nicht beglichen werden.
- 11.2. Wird die Veranstaltung aus anderen Gründen ersatzlos abgesagt, gelten folgende Stornosätze:
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der vereinbarten Gage
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Gage
 - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der vereinbarten Gage
- 11.3. Wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben, kann dies unter Punkt 13 (Sonstiges) separat geregelt werden.

12. Beide Vertragspartner erklären sich mit u. a. Unterschrift dazu, diesen Vertrag samt Schlusserklärung sowie die **Datenschutzerklärung** (Zusatzblatt oder unter <http://www.showtainment.com/datenschutz>) gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein, sowie Stillschweigen über jegliche Vertragsdetails zu wahren. Weiters erkennt der Veranstalter an, ein Exemplar (Kopie) dieses Vertrages erhalten zu haben. Im Zweifelsfall ist das Original-Exemplar maßgeblich (verbleibt beim Organisator).

13. Sonstiges:

.....

.....

Ort, Datum:

.....
Für den Veranstalter

.....
Für den Organisator